



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4514
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 22. März 2017
AZ 213 – 21432 – 34
213 – 21432 – 69
213 – 21432 – 70

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. Januar 2017

- hier:
- 1. Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:
Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom**
 - 2. Richtlinie zur Erprobung der allogenen Stammzelltransplantation bei
Multiplem Myelom jenseits der Erstlinientherapie**
 - 3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung:
Allogene Stammzelltransplantation bei Multiplem Myelom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o. g. Beschlüsse vom 19. Januar 2017 werden nicht beanstandet.

Hinsichtlich des o.g. Beschlusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Es wird angeregt, auch bei Beschlüssen im Bereich QS, die vom Unterausschuss Methodenbewertung vorbereitet werden und die – wie der vorgelegte Richtlinienbeschluss – auf Grundlage von § 136 SGB V getroffen werden, die nach § 136 Absatz 3 SGB V erforderliche Beteiligung in der Niederschrift des Plenums entsprechend zu protokollieren.
2. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geht davon aus, dass der G-BA Regelungen zum Prüfrecht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) im Kontext mit der Einhaltung von QS-Anforderungen von Krankenhäusern künftig maßgeblich in der noch zu

beschließenden Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V treffen und in themenbezogenen Regelungen Konkretisierungen vornehmen wird. Das BMG geht außerdem davon aus, dass der G-BA auch seine anderen Beschlüsse und Richtlinien, die noch eine entsprechende Regelung zum Prüfrecht des MDK enthalten, überprüfen und entsprechend anpassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz